



Merkblatt: Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

IWB-EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2014 bis 2020

Im Rahmen ihrer Regionalpolitik investiert die Europäische Union rund 241 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Hessen. Die Investitionen sollen das Wirtschaftswachstum nachhaltig stärken, Arbeitsplätze schaffen und die Lebensqualität der Menschen verbessern. Damit die Verwendung der Mittel für die Bürger vor Ort sichtbar wird, verpflichtet die Europäische Union die Empfänger von EU-Fördermitteln dazu, mit verschiedenen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung ihrer Vorhaben hinzuweisen. Wenn Ihr Vorhaben aus dem EFRE gefördert wird, müssen Sie diese Maßnahmen so umsetzen, wie im Zuwendungsbescheid festgelegt. Das vorliegende Merkblatt gibt einen ergänzenden Überblick.

1. Abbildung des EU-Emblems bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Wenn Sie für Ihr Vorhaben eine finanzielle Unterstützung aus dem EFRE erhalten, sind Sie dazu verpflichtet, bei allen das Vorhaben betreffenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen – also in sämtlichen entsprechenden Publikationen und Präsentationen, in Pressemitteilungen, auf Ihren Webseiten, bei Ihren social-media-Auftritten usw. – die Öffentlichkeit über die Förderung zu informieren, und zwar indem Sie das EU-Emblem und die Schriftzüge „Europäische Union“, „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ sowie „Investition in Ihre Zukunft“ abbilden. Das Emblem und die Schriftzüge sind gemeinsam an einer deutlich sichtbaren Stelle abzubilden, wobei Platzierung und Größe im angemessenen Verhältnis zur Größe des betreffenden Dokuments oder Mediums zu stehen haben.

Es ist eine der folgenden Schriftarten zu verwenden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet. Die Schriftgröße hat in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems zu stehen. Je nach Hintergrund ist als Schriftfarbe entweder Reflex Blue, schwarz oder weiß zu verwenden.

Wenn Sie bei Ihren Maßnahmen weitere Embleme oder Logos verwenden, muss das EU-Emblem gemeinsam mit den Schriftzügen mindestens dieselbe Höhe oder mindestens dieselbe Breite haben wie das größte der anderen Embleme oder Logos. Es soll soweit möglich farbig abgebildet werden. In schwarz-weiß soll es ausschließlich in schwarz-weiß-Publikationen dargestellt werden.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie Hinweise, welche Vorgaben es für die grafische Darstellung des EU-Emblems gibt. Unter der Adresse <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/efre/efre-2014-bis-2020/information-und-kommunikation> können Sie Beispiele für die Kombination aus EU-Emblem und den geforderten Schriftzügen von der Webseite der EFRE-Verwaltungsbehörde herunterladen und für Ihre Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verwenden. Weitere Informationen zu den Anforderungen an die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen finden Sie auch in der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 821/2014 DER KOMMISSION vom 28. Juli 2014.

2. Webseite

Wenn Sie eine Internetseite haben und dort Informationen zum geförderten Vorhaben bereitgestellt werden, oder wenn Sie zum geförderten Vorhaben eine eigene Webseite unterhalten, muss dort ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung Ihres Vorhabens über die Förderung aus dem EFRE informiert werden. Die Information umfasst eine Beschreibung des Vorhabens, deren Ausführlichkeit im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen soll. Sie soll auf die Ziele und voraussichtlichen Ergebnisse des Vorhabens eingehen und die finanzielle Förderung der Europäischen Union hervorheben. Das EU-Emblem und die geforderten Schriftzüge sollen – unabhängig davon, mit welchem digitalen Gerät die Webseite aufgerufen wird – nach dem Aufrufen der Webseite sofort sichtbar sein, ohne dass gescrollt werden muss. Das Emblem muss in Farbe abgebildet werden.

3. Plakat

Wenn Sie für Ihr Vorhaben eine finanzielle Unterstützung aus dem EFRE erhalten, müssen Sie ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung Ihres Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Plakat anbringen, mit dem Sie auf die Förderung hinweisen. Das Plakat soll mindestens die Größe DIN A3 (297 mm × 420 mm) haben. Es soll über den Inhalt Ihres Vorhabens informieren und auf die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union aufmerksam machen. Sie erhalten das Plakat als elektronisches Begleitdokument zum Zuwendungsbescheid.

4. Unterlagen und Informationen für Beteiligte

Alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit einem geförderten Vorhaben für die Öffentlichkeit oder Beteiligte bestimmt sind, sollen einen schriftlichen Hinweis auf die Förderung der Europäischen Union und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung enthalten. Über

die Förderung aus dem EFRE sind alle an dem Vorhaben mitarbeitenden oder anderweitig beteiligten Personen zu informieren.

5. Hinweisschild und dauerhafte Tafel

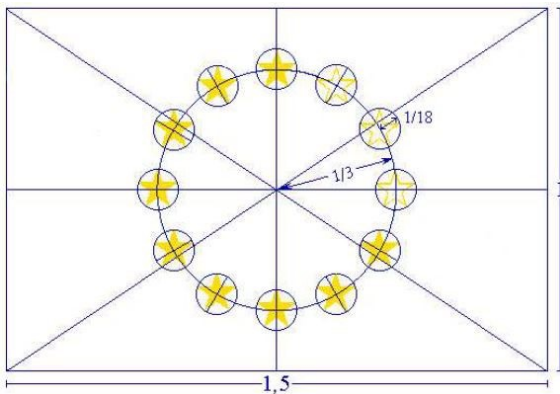
Wenn es sich bei Ihrem Vorhaben um ein Infrastruktur- oder Bauvorhaben handelt oder wenn Sie bestimmte Gegenstände anschaffen und mehr als 500.000 Euro an Fördermitteln erhalten, sind Sie verpflichtet, ein Hinweisschild und eine Tafel aufzustellen. Über die genauen Regelungen informieren die beiden gesonderten Merkblätter zum Anbringen eines Hinweisschildes und zum Anbringen einer dauerhaften Tafel.

6. Liste der Vorhaben

Wenn Sie für Ihr Vorhaben eine finanzielle Unterstützung aus dem EFRE erhalten, erklären Sie sich damit einverstanden, in die Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden, die im Internet veröffentlicht wird. Mit der Liste macht die EFRE-Verwaltungsbehörde transparent, wer zu welchen Zwecken EU-Fördermittel erhalten hat. Die Liste informiert unter anderem über den Namen des Begünstigten (Nennung von juristischen Personen, nicht von natürlichen Personen), die Bezeichnung, den Standort, eine kurze Zusammenfassung über das Vorhaben und die insgesamt förderfähigen Ausgaben des Vorhabens. Bereits bei der Antragstellung müssen Sie deshalb eine Zusammenfassung des Vorhabens im Antragsformular angeben.

Grafische Normen des EU-Emblems

Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils $\frac{1}{18}$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d.h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.



Farben

Das Emblem hat folgende Farben:

- PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche;
- PANTONE YELLOW für die Sterne.

Vierfarbendruck

Beim Vierfarbendruck werden die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben.

- PANTONE YELLOW erhält man mit 100 % „Process Yellow“.
- PANTONE REFLEX BLUE entsteht durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

Internet

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399) und Pantone Yellow der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Einfarbige Reproduktion

Schwarz: Das Rechteck ist mit einer schwarzen Linie zu umgeben und die Sterne sind in schwarz auf weißem Untergrund einsetzen. Blau (Reflex Blue) ist zu 100 % als Hintergrundfarbe verwenden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.

Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Falls ein farbiger Hintergrund nicht zu vermeiden ist, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite $\frac{1}{25}$ der Rechteckhöhe zu entsprechen hat.

Beispiel für die dauerhafte Tafel:

